

# Bedingungen für das Raiffeisen-Fondssparen

## 1. Allgemeines

Der Raiffeisen-Fondssparvertrag wird zwischen dem Kunden und der auf dem Auftrag genannten Raiffeisenbank abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Raiffeisenbank zustande.

## 2. Zweck des Raiffeisen-Fondssparens ist

2.1. der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des auf dem Auftragsformular genannten Wertpapierfonds durch regelmäßige Ansparraten;

2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmaleralgs in Anteilen des betreffenden Wertpapierfonds;

2.3. die Auszahlung regelmäßiger Raten mit oder ohne Aufzehrung des eingezahlten Kapitals. Wurden die Auszahlungen so kalkuliert, dass unterjährige Verkäufe durch die Wertentwicklung des Fonds wieder ausgeglichen werden sollten (Auszahlung mit Kapitalerhalt), können entsprechend der Wertentwicklung der Fondsanteile Anpassungen der Auszahlungsbeträge sinnvoll werden – bei einer ungünstigen Marktentwicklung kann es auch zu einer Aufzehrung des Kapitals kommen.

## 3. Ansparrate

Die Ansparrate muss bei Fondsspar-Verträgen, die ab dem 01.07.2019 abgeschlossen wurden, mindestens EUR 50,- / Monat betragen. Bei Fondsspar-Verträgen, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, gilt die dazu vereinbarte Mindestansparrate von EUR 30,- / Monat weiter, solange die Raiffeisenbank und der Kunde keine Erhöhung vereinbart haben.

## 4. Service-Entgelt

Ein von der Raiffeisenbank mit dem Kunden im Fondssparvertrag allenfalls vereinbartes Service-Entgelt wird bei Einzahlungen zusammen mit dem Ansparrbetrag dem Konto des Kunden angelastet und bei Auszahlungen vom auszuzahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Konto abgezogen. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

## 5. Durchführungszeiten

### 5.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung / der Einmaleralg / die Änderung des Raiffeisen-Fondssparens zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag zwei Bankwerkstage vor dem im Vertrag definierten Durchführungstag bis 13:00 Uhr bei der Raiffeisenbank einlangen.

### 5.2. Aufbauphase

Die Raiffeisenbank kauft für den Kunden so viele Anteile und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauf folgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) zum Ausgabepreis (aktueller Preis zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlags) angeschafft werden können. Wird der vereinbarte Wertpapierfonds in einen anderen Wertpapierfonds (aufnehmender Fonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden Fonds.

Die Raiffeisenbank behält sich vor, den Kauf von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist. Die Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

### 5.3. Auszahlungsphase

Die Raiffeisenbank verkauft für den Kunden so viele Anteile und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als für die vereinbarte Auszahlung zum Rücknahmepreis am vereinbarten Monatstag bzw. am darauf folgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) erforderlich ist. Wird der vereinbarte Wertpapierfonds in einen anderen Wertpapierfonds (aufnehmender Fonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Auszahlung durch Veräußerung von Anteilen des aufnehmenden Fonds. Der jeweilige Auszahlungsbetrag ergibt sich aus Rücknahmepreis mal Tausendstel-Anteile des im Auftrag genannten Wertpapierfonds, er kann daher geringfügig von der vereinbarten Auszahlung abweichen. Die Anteile werden so lange verkauft, als für den vereinbarten Auszahlungsbetrag noch ausreichend Anteile und Tausendstel Anteile des Wertpapierfonds vorhanden sind. Sollte der vereinbarte Auszahlungsbetrag durch die letztlich verbleibende Anteilzahl nicht mehr erreicht werden (das heißt, dass das Kapital bereits annähernd aufgebraucht ist), so sind auf Wunsch die verbleibenden Anteile und Tausendstel Anteile durch einen

entsprechenden, gesonderten Verkaufsauftrag vom Depot zu verkaufen. Die Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot entnommen.

## 6. Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme

Im Falle einer Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme gemäß § 56 InvFG 2011 nimmt die Raiffeisenbank während des Aussetzungszeitraums Abstand vom Kauf bzw. Verkauf von Anteilen und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds. Nach Aufhebung der Fondspreisaussetzung holt die Raiffeisenbank den ausgesetzten Kauf bzw. Verkauf von Anteilen und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds zum Kurs des nächsten veröffentlichten Fondspreises nach. Sollte die Aussetzung länger als 6 Monate andauern, wird die Raiffeisenbank die Ansparr-/Auszahlungsraten für den Zeitraum der Aussetzung nur bei entsprechender Weisung des Kunden nachholen.

## 7. Abbuchungen

Die Abbuchung des Ansparrbetrags vom Girokonto bzw. Verrechnungskonto des Kunden erfolgt gemäß Bankusancen einen Bankwerktag nach dem Durchführungstag (wie unter Punkt 5 genannt).

## 8. Ausschüttende Fondsanteile

Die Erträge der im Rahmen des Raiffeisen-Fondssparens erworbenen ausschüttenden Fondsanteile werden dem vom Kunden bekanntgegebenen Konto gutgeschrieben.

## 9. Kontoauszug

Die Abrechnung über jede Bestandsveränderung wird auf dem Kontoauszug des Girokontos bzw. Verrechnungskontos ausgewiesen.

## 10. Kündigung / Änderung / Storno

Von Kundenseite kann – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit über die erworbenen Anteile frei verfügt werden. Bei Auftragserteilung vor 13:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zum Rücknahmepreis des darauf folgenden Bankwerktages bzw. bei Dachfonds des übernächsten Bankwerktages. Bei Auftragserteilung nach 13:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zum Rücknahmepreis des übernächsten Bankwerktages bzw. bei Dachfonds des drittfolgenden Bankwerktages.

Bei regelmäßigem Ansparen / Auszahlen ist eine Stornierung der Ansparr-/Auszahlrate bzw. eine Änderung der Ansparr- oder Auszahlungshöhe bis zu zwei Tage vor dem Durchführungstag (bei Dachfonds bis zu drei Tage vor dem Durchführungstag) möglich.

Sollte während eines aufrechten Raiffeisen-Fondssparvertrages der vereinbarte Wertpapierfonds (ohne Fusion auf einen anderen Wertpapierfonds) untergehen, erlischt der Raiffeisen-Fondssparvertrag in Bezug auf den untergehenden Wertpapierfonds.

## 11. Wertanpassung

Sofern die Wertanpassung bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, erfolgt die Anpassung jährlich jeweils im Dezember für die Ansparraten/Auszahlungsbeträge ab Jänner des darauf folgenden Jahres. Für die Höhe der Wertanpassung wird jeweils der letztverfügbare Verbraucherpreisindex der Statistik Austria oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

### 11.1. Modalitäten für Ansparraten

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Erhöhung der Ansparrate um diesen Prozentsatz, dann Aufrundung der Ansparrate auf den nächsten ganzen Euro ergibt die neue Ansparrate.

### 11.2. Modalitäten für Auszahlungsphase

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent abgerundet. Erhöhung des Auszahlungsbetrages um diesen Prozentsatz, dann Abrundung des Auszahlungsbetrags auf den nächsten ganzen Euro ergibt den neuen Auszahlungsbetrag.

## 12. Änderungen der Bedingungen für das Raiffeisen Fondssparen

Änderungen des Fondssparvertrages oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen der im Fondssparvertrag oder in diesen Bedingungen

vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **13. Sonstige Vereinbarungen**

Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit geltenden Fassung mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.

Der veröffentlichte Prospekt bzw die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG sowie das Kundeninformationsdokument (Wesentliche Anlegerinformationen) für die jeweiligen Wertpapierfonds der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. stehen Interessenten bei der Raiffeisen Kapitalanlage- Gesellschaft m.b.H., Mooslackengasse 12, 1190 Wien, auf deren Website unter [www.rcm.at](http://www.rcm.at), sowie bei der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien (Depotbank) und bei den im Prospekt / den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG genannten Vertriebsstellen der Fonds kostenlos zur Verfügung. Über diese Wege sind auch die Fondsbestimmungen, die Rechenschaftsberichte und die Halbjahresberichte der Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. kostenlos erhältlich.

# Bedingungen für das Raiffeisen-Zertifikatesparen

## 1. Allgemeines

Der Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag wird zwischen dem Kunden und der auf dem Auftrag genannten Raiffeisenbank abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Raiffeisenbank zustande.

## 2. Zweck des Raiffeisen-Zertifikatesparens ist

2.1. der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Stücken des auf dem Auftragsformular genannten Zertifikats durch regelmäßige Ansparbeiträge;

2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalerslags in Stücken des betreffenden Zertifikats;

2.3. und/oder die Auszahlung regelmäßiger Beträge mit oder ohne Aufzehrung des eingezahlten Kapitals. Wurden die Auszahlungen so kalkuliert, dass unterjährige Verkäufe durch die Wertentwicklung des Zertifikats wieder ausgeglichen werden sollten (Auszahlung mit Kapitalerhalt), können entsprechend der Wertentwicklung des Zertifikats Anpassungen der Auszahlungsbeträge sinnvoll werden – bei einer ungünstigen Marktentwicklung kann es auch zu einer Aufzehrung des Kapitals kommen.

## 3. Ansparbetrag

Der Ansparbetrag beträgt mindestens EUR 100.-- Monat.

## 4. Service-Entgelt

Ein von der Raiffeisenbank mit dem Kunden im Zertifikatesparvertrag allenfalls vereinbartes Service-Entgelt wird bei Einzahlungen zusammen mit dem Ansparbetrag dem Konto des Kunden angelastet und bei Auszahlungen vom auszuzahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Konto abgezogen. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

## 5. Durchführungszeiten

### 5.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung / der Einmalerslag / die Änderung des Raiffeisen-Zertifikatesparens zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag zwei Bankwerkstage vor dem im Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag definierten Durchführungstag bis 13:00 Uhr bei der Raiffeisenbank einlangen.

### 5.2. Aufbauphase

Am vereinbarten Monatstag ermittelt die Raiffeisenbank jene Stückanzahl des Zertifikats, welche entsprechend des Ansparbetrags zum an diesem Tag gültigen Zertifikatspreis angeschafft werden kann. Am darauffolgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) kauft die Raiffeisenbank für den Kunden die vorhin ermittelte Stückanzahl des Zertifikats zum am Durchführungstag gültigen Zertifikatspreis. Da der Zertifikatspreis am Durchführungstag von jenem am vereinbarten Monatstag abweichen kann, kann es daher zu einer geringfügigen Abweichung vom vereinbarten Ansparbetrag kommen. Die Raiffeisenbank behält sich vor, den Kauf nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist. Die Stücke werden dem am Auftrag angeführten Depot angeeignet.

### 5.3. Auszahlungsphase

Am vereinbarten Monatstag ermittelt die Raiffeisenbank jene Stückanzahl des Zertifikats, welche entsprechend der vereinbarten Auszahlung („Auszahlungsbetrag“) zum an diesem Tag gültigen Zertifikatspreis veräußert werden kann. Am darauffolgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) verkauft die Raiffeisenbank für den Kunden die vorhin ermittelte Stückanzahl des Zertifikats zum am Durchführungstag gültigen Zertifikatspreis. Da der Zertifikatspreis am Durchführungstag von jenem am vereinbarten Monatstag abweichen kann, kann es daher zu einer geringfügigen Abweichung vom Auszahlungsbetrag kommen. Die Stücke werden so lange verkauft, als für den Auszahlungsbetrag noch ausreichend Stücke vorhanden sind. Sollte der Auszahlungsbetrag durch die letztlich verbleibende Stückzahl nicht mehr erreicht werden (das heißt, dass das Kapital bereits annähernd aufgebraucht ist), so sind auf Wunsch die verbleibenden Stücke durch einen entsprechenden, gesonderten Verkaufsauftrag vom Depot zu verkaufen. Die Stücke werden dem am Auftrag angeführten Depot entnommen.

## 6. Wiederveranlagung

Beim Raiffeisen-Zertifikatesparen investiert der Kunde in ein wiederveranlagendes Zertifikat ohne feste Laufzeit oder Fälligkeit („open-

end“). Die Laufzeit des Zertifikates ist unbefristet, allerdings in Investitionszyklen unterteilt. Konkret wechseln sich bei wiederveranlagenden Zertifikaten wiederkehrend (i) ein längerer Investitionszyklus und (ii) eine wenige Tage dauernde Neuinvestitionsphase ab. Während eines Zyklus sind die Produktparameter des Zertifikates konstant. Nach jedem Zyklus ändern sich die Merkmale des Produktes. Daher wird der Kunde rechtzeitig vor Ende eines jeden Zyklus informiert und kann entscheiden, ob er die Zertifikate während der Neuinvestitionsphase verkaufen oder zu den neuen Bedingungen wiederveranlagen möchte.

Sofern der Kunde bei der Bank keinen Verkauf der Zertifikate beauftragt, werden alle im jeweiligen Zyklus angesparten Stücke automatisch in den neuen Zyklus „gerollt“ (= reinvestiert). Dabei entspricht der Schlusskurs des Zertifikats im alten Zyklus dem Startkurs des folgenden Zyklus. Die Anzahl der angesparten Stücke ändert sich nicht. Während der Neuinvestitionsphase ist ein Verkauf der Stücke zum Startkurs des folgenden Zyklus möglich.

## 7. Aussetzung der Quotierung bzw. der Rücknahme von Stücken

Werden zu dem für die Stückanzahlermittlung bzw. Auftragsdurchführung relevanten Zeitpunkt von der Emittentin der Zertifikate keine ausreichenden Kurse gestellt, nimmt die Raiffeisenbank während einer solchen Quotierungsunterbrechung Abstand vom Kauf bzw. Verkauf von Stücken des im Auftrag genannten Zertifikats.

Nach der Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen und ausreichenden Quotierung durch die Emittentin der Zertifikate wird ein Kauf bzw. Verkauf zum nächsten Termin durchgeführt, ohne jedoch einen während der Aussetzung nicht durchgeführten Kauf bzw. Verkauf nachzulegen.

## 8. Abbuchungen

Die Abbuchung der Ansparbeiträge vom Girokonto bzw. Verrechnungskonto des Kunden erfolgt einen Bankwerktag nach dem Durchführungstag (wie unter Punkt 5 genannt).

## 9. Erträge während der Laufzeit

Allfällige Erträge aus einem im Rahmen des Raiffeisen-Zertifikatesparens erworbenen Zertifikats werden während der Zertifikatslaufzeit dem vom Kunden bekanntgegebenen Konto gutgeschrieben.

## 10. Kontoauszug

Die Abrechnung über jede Bestandsveränderung wird auf dem Kontoauszug des Girokontos bzw. Verrechnungskontos ausgewiesen.

## 11. Kündigung / Änderung / Storno

Von Kundenseite kann – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit über die erworbenen Stücke frei verfügt werden. Bei regelmäßigem Ansparen/Auszahlen ist eine Stornierung bzw. Änderung des Anspar-/Auszahlungsbetrags bis zu zwei Bankwerktagen vor dem Durchführungstag möglich.

Sollte während eines aufrechten Raiffeisen-Zertifikatesparvertrages das vereinbarte Zertifikat gekündigt werden, erlischt der Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag in Bezug auf das gekündigte Zertifikat.

## 12. Wertanpassung

Sofern die Wertanpassung bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, erfolgt die Anpassung jährlich jeweils im Dezember für die Anspar-/Auszahlungsbeträge ab Jänner des darauffolgenden Jahres. Für die Höhe der Wertanpassung wird jeweils der letztverfügbare Verbraucherpreisindex der Statistik Austria oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

### 12.1. Modalitäten für Ansparbeiträge

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Erhöhung des Ansparbetrags um diesen Prozentsatz, dann Abrundung des Ansparbetrags auf den nächsten ganzen Euro ergibt den neuen Ansparbetrag.

### 12.2. Modalitäten für Auszahlungsbeträge

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent abgerundet. Erhöhung des Auszahlungsbetrages um diesen Prozentsatz, dann Abrundung des Auszahlungsbetrags auf den nächsten ganzen Euro ergibt den neuen Auszahlungsbetrag.

## 13. Änderungen der Bedingungen für das Raiffeisen Zertifikatesparen

Änderungen des Zertifikatesparvertrages oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen der im Zertifikatesparvertrag oder in diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **14. Sonstige Vereinbarungen**

Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit geltenden Fassung mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.

Der veröffentlichte Prospekt sowie das Kundeninformationsdokument (Basisinformationsblatt) für das jeweilige Zertifikat der Emittentin stehen Interessenten auf der Homepage der Emittentin und bei den im Prospekt genannten Vertriebsstellen des jeweiligen Zertifikats kostenlos zur Verfügung

Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zum Fonds Sparplan  
 Fassung vom Juni 2020

1. Unternehmen

Firma und Anschrift (Sitz)	Lt. Disclaimer (im Folgenden „Bank“)
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Bank ist ein Kreditinstitut gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes sowie der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie verfügt über eine Bankkonzession der Finanzmarktaufsicht.
Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht	Lt. Disclaimer
Allgemeiner Gerichtsstand der Bank	Sachlich zuständiges Gericht am Sitz der Bank
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A- 1090 Wien ,www.fma.gv.at

2. Die angebotenen Dienstleistungen der Bank, Vertragslaufzeit und Kündigung

Fonds Sparplan	<p>Mit Abschluss eines Fonds Sparplans beauftragt der Kunde die Bank,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entweder mit dem planmäßigen Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds durch regelmäßige Ansparraten des Kunden (Ansparplan),</li> <li>und/oder mit der Veranlagung eines Einmaleralages in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds</li> <li>und/oder mit der regelmäßigen Auszahlung eines bestimmten Betrages durch Verkauf von Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds (Auszahlungsplan).</li> </ul> <p><u>Änderung, Laufzeit und Kündigung des Fonds Sparplans:</u>                  Der Fonds Sparplan kann vom Kunden via Online-Banking oder beim Berater geändert werden. Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Fonds Sparplan als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächst möglichen Termin wirksam. Seitens der Bank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Fondssparplan schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Mangels anderer Anweisung durch den Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des Kunden.</p> <p><u>Geschäftsbedingungen:</u>                  Für den Fond Sparplan gelten die „Bedingungen Fonds Sparplan. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelung getroffen ist, gelten weiters die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.</p> <p><u>Risikohinweis zum Veranlagungsgeschäft:</u>                  Die angebotene Finanzdienstleistung der Bank bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.</p> <p>Die Bank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Investmentfonds. Wert und Performance einer Investmentfondsveranlagung können steigen oder fallen. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachten Sie bitte auch die im Zuge der Depoteröffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".</p>
Entgelte sowie Änderungen von Entgelten und Leistungen	<p>Allfällige vom Kunden zu zahlende Service-Entgelte werden <b>im Auftrag</b> vereinbart.</p> <p>Für die Änderung der Leistungen der Bank und Entgelte des Verbraucherkunden gelten – soweit die Änderungen mit dem Verbraucherkunden nicht individuell vereinbart wurden – die Z 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung.</p>
Weitere Steuern oder Kosten	<p>Von der Bank wird die gesetzliche Kapitalertragssteuer (KESt) für den Kunden abgeführt. Dem Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.</p>

### 3. Rücktritt vom Fernabsatzvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

<p><b>Kein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Kunden gemäß § 8 FernFinG</b></p>	<p>Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Fonds Sparplan um einen Vertrag über Finanzdienstleistungen handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund steht dem Kunden gemäß § 10 Z. 1 FernFinG iVm § 8 FernFinG <b>kein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Abschluss des Fond Sparplans</b> zu.</p> <p>Davon unberührt ist das Recht des Kunden zur Änderung und Kündigung des Fondssparplans gemäß Punkt 9 der Bedingungen Fonds Sparplan (siehe oben).</p>
<p><b>Anzuwendendes Recht (vorvertragliche und vertragliche Beziehungen)</b></p>	<p>Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Dem abzuschließenden Vertrag wird ebenfalls österreichisches Recht zugrunde gelegt.</p>
<p><b>Gerichtliche Zuständigkeit</b></p>	<p>Der allgemeine Gerichtsstand der Bank ist unter Punkt 1 angeführt. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG, wonach bei Klagen der Bank gegen einen Verbraucher mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden kann, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort des Verbrauchers liegt. Der für Klagen eines Kunden oder gegen einen Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.</p>
<p><b>Sprache</b></p>	<p>Sämtliche Informationen und Vertragsbedingungen werden dem Kunden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages verwendet die Raiffeisenbank ebenfalls die deutsche Sprache.</p>

### 4. Rechtsbehelfe

<p><b>Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren</b></p>	<p>Die Bank ist stets bemüht, den Kunden hinsichtlich seiner Anliegen und Wünsche in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck kann sich der Kunde entweder an seinen Kundenbetreuer oder an die Geschäftsleitung der Bank wenden. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, <a href="http://www.bankenschlichtung.at">www.bankenschlichtung.at</a>, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Der Kunde kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien befassen. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Raiffeisenbank freiwillig. Sie entscheidet darüber im Einzelfall. Nähere Informationen zum Beschwerdemanagement der Bank finden Sie auf der Homepage der Bank.</p>
<p><b>Einlagensicherung und Anlegerentschädigung</b></p>	<p>Informationen zur Einlagensicherung finden Sie „Informationsbogen für den Einleger.“, Informationen zur Anlegerentschädigung in den „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“</p>

Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zum Raiffeisen-Zertifikatesparen  
Fassung vom Juni 2020

1. Unternehmen

Firma und Anschrift (Sitz)	Lt. Disclaimer (im Folgenden „Bank“)
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Bank ist ein Kreditinstitut gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes sowie der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie verfügt über eine Bankkonzession der Finanzmarktaufsicht.
Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht	Lt. Disclaimer
Allgemeiner Gerichtsstand der Bank	Sachlich zuständiges Gericht am Sitz der Bank
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A- 1090 Wien ,www.fma.gv.at

2. Die angebotenen Dienstleistungen der Bank, Vertragslaufzeit und Kündigung

Fonds Sparplan	<p>Mit Abschluss eines Zertifikate Sparplans beauftragt der Kunde die Bank,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entweder mit dem planmäßigen Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds durch regelmäßige Ansparraten des Kunden (Ansparplan),</li> <li>und/oder mit der Veranlagung eines Einmalermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds</li> <li>und/oder mit der regelmäßigen Auszahlung eines bestimmten Betrages durch Verkauf von Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds (Auszahlungsplan).</li> </ul> <p><u>Änderung, Laufzeit und Kündigung des Zertifikate Sparplans:</u> Der Zertifikate Sparplan kann vom Kunden via Online-Banking oder beim Berater geändert werden. Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Zertifikate Sparplan als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächst möglichen Termin wirksam. Seitens der Bank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Zertifikate Sparplan schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Mangels anderer Anweisung durch den Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des Kunden.</p> <p><u>Geschäftsbedingungen:</u> Für den Zertifikate Sparplan gelten die „Bedingungen für das Raiffeisen-Zertifikatesparen“. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelung getroffen ist, gelten weiters die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.</p> <p><u>Risikohinweis zum Veranlagungsgeschäft:</u> Die angebotene Finanzdienstleistung der Bank bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.</p> <p>Die Bank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Zertifikats. Wert und Performance einer Zertifikateveranlagung können steigen oder fallen. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachten Sie bitte auch die im Zuge der Depoteröffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".</p>
Entgelte sowie Änderungen von Entgelten und Leistungen	<p>Allfällige vom Kunden zu zahlende Service-Entgelte werden <b>im Auftrag</b> vereinbart.</p> <p>Für die Änderung der Leistungen der Bank und Entgelte des Verbraucherkunden gelten – soweit die Änderungen mit dem Verbraucherkunden nicht individuell vereinbart wurden – die Z 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung.</p>
Weitere Steuern oder Kosten	<p>Von der Bank wird die gesetzliche Kapitalertragssteuer (KESt) für den Kunden abgeführt. Dem Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.</p>

### 3. Rücktritt vom Fernabsatzvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

<p><b>Kein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Kunden gemäß § 8 FernFinG</b></p>	<p>Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Zertifikate Sparplan um einen Vertrag über Finanzdienstleistungen handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund steht dem Kunden gemäß § 10 Z. 1 FernFinG iVm § 8 FernFinG <b>kein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Abschluss des Fond Sparplans</b> zu.</p> <p>Davon unberührt ist das Recht des Kunden zur Änderung und Kündigung des Zertifikate Sparplans gemäß Punkt 9 der Bedingungen Zertifikate Sparplan (siehe oben).</p>
<p><b>Anzuwendendes Recht (vorvertragliche und vertragliche Beziehungen)</b></p>	<p>Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Dem abzuschließenden Vertrag wird ebenfalls österreichisches Recht zugrunde gelegt.</p>
<p><b>Gerichtliche Zuständigkeit</b></p>	<p>Der allgemeine Gerichtsstand der Bank ist unter Punkt 1 angeführt. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG, wonach bei Klagen der Bank gegen einen Verbraucher mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden kann, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort des Verbrauchers liegt. Der für Klagen eines Kunden oder gegen einen Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.</p>
<p><b>Sprache</b></p>	<p>Sämtliche Informationen und Vertragsbedingungen werden dem Kunden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages verwendet die Raiffeisenbank ebenfalls die deutsche Sprache.</p>

### 4. Rechtsbehelfe

<p><b>Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren</b></p>	<p>Die Bank ist stets bemüht, den Kunden hinsichtlich seiner Anliegen und Wünsche in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck kann sich der Kunde entweder an seinen Kundenbetreuer oder an die Geschäftsleitung der Bank wenden. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, <a href="http://www.bankenschlichtung.at">www.bankenschlichtung.at</a>, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Der Kunde kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien befragen. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Raiffeisenbank freiwillig. Sie entscheidet darüber im Einzelfall. Nähere Informationen zum Beschwerdemanagement der Bank finden Sie auf der Homepage der Bank.</p>
<p><b>Einlagensicherung und Anlegerentschädigung</b></p>	<p>Informationen zur Einlagensicherung finden Sie „Informationsbogen für den Einleger.“, Informationen zur Anlegerentschädigung in den „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“</p>